

Informationsblatt zum Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Am 17.11.2011 wurde das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom Niedersächsischen Landtag beschlossen. Das Gesetz tritt zum 01.12.2011 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen haben wir in diesem Informationsblatt für Sie zusammengefasst:

1. ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die wesentliche Änderung bei der Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten besteht in der Möglichkeit, Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres einbeziehen zu können.

2. Anhebung der Altersgrenze

§35 NBG sieht eine schrittweise Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr wie folgt vor:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22

Gemäß §35 Abs. 3 NBG erreichen Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 01.01.2010 Altersteilzeit, vor dem 01.12.2011 Urlaub ohne Dienstbezüge (§64 Abs. 1 Nr. 2 NBG) oder Urlaub aus Arbeitsmarktgründen (§80 d Abs. 1 Nr. 2 NBG in der am 31.03.2009 geltenden Fassung) bewilligt wurde, die Altersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Gemäß §83 Abs. 3 NBeamtVG können Beamte, die vor dem 01.01.1949 geboren sind, auf ihren Antrag hin noch nach der alten Altersgrenze (65. Lebensjahr) ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen in den Ruhestand treten.

Beamte, die im Jahre 1949 geboren sind, können wie folgt auf Antrag ohne Abschlag in den Ruhestand treten:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

Für Beamte, die ab dem 01.01.1950 geboren sind, gilt die entsprechende Altersgrenze gemäß §35 NBG.

3. Ruhestand auf Antrag

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Hierbei müssen jedoch Versorgungsabschlüsse in Kauf genommen werden.

Gemäß §16 Abs. 2 Satz 5 NBeamtVG können Beamtinnen und Beamte mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden. Dazu müssen mindestens 45 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeiten vorliegen, welche einer gesonderten Prüfung bedürfen

Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Versorgungsniveau

Ab dem 01.01.2012 beträgt der Höchstruhegehaltssatz 71,75 Prozent gem. § 16 Abs.1 NBeamtVG.

5. Versorgungsabschlüsse

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, was die Beamtin oder der Beamte vor Erreichens der gesetzlichen Altergrenze in den Ruhestand versetzt wird (§16 Abs. 2 Nr. 2 NBeamtVG).

Im §83 NBeamtVG hat der Gesetzgeber diverse Übergangsvorschriften für die am 01.12.2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten beschlossen. Insbesondere wird hier auf die Anhebung der Altergrenze für Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte eingegangen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.